

[MITTEL – TATVORWURF]

Untersuchungshaft:

Fluchtgefahr bei

Asylbewerbern

[MITTEL – TATVORWURF]

Untersuchungshaft:

Fluchtgefahr bei

Asylbewerbern

„ **Einordnung:** Der Asylbewerberstatus allein begründet keine Fluchtgefahr. Fehlender Wohnsitz und geringe Bindungen können aber praktisch zu einem höheren Haftisiko führen. Ein Nürnberger Beschluss von 2021 setzt pauschalen Annahmen Grenzen.

Die Rechtslage

Untersuchungshaft ist keine Strafe. Sie darf vor einer rechtskräftigen Verurteilung nur bei dringendem Tatverdacht, einem gesetzlichen Haftgrund und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit angeordnet werden. Bei „Fluchtgefahr“ verlangt

[§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO](#) Tatsachen, die es wahrscheinlicher machen, dass sich der Beschuldigte dem Verfahren entziehen wird, als dass er sich ihm stellt.

Ausländische Staatsangehörigkeit, ein Wohnsitz im Ausland oder Asylbewerberstatus sind für sich genommen keine ausreichenden Haftgründe. Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung, unter anderem von Straferwartung, Familie, Arbeit, Wohnung, Verhalten im Verfahren, finanziellen Möglichkeiten und Auslandsbeziehungen.

LG Nürnberg-Fürth 2021

In dem Verfahren [12 Qs 75/21](#) beantragte die Staatsanwaltschaft Haftbefehle gegen zwei Asylbewerber. Sie verwies unter anderem darauf, die Männer lebten in einer Erstaufnahmeeinrichtung, hätten keinen festen Wohnsitz und keine sonstigen Bindungen im Inland.

Das Amtsgericht Nürnberg lehnte Untersuchungshaft ab; das Landgericht bestätigte dies am 26. Oktober 2021. Die abstrakten Lebensumstände reichten nicht. Zu berücksichtigen waren die konkrete Straferwartung, fehlende Vorstrafen und das Verhalten der Beschuldigten. Der Fall zeigt: Eine Erstaufnahmeeinrichtung darf nicht automatisch mit „ohne erreichbaren Aufenthaltsort“ gleichgesetzt werden.

Weitere Rechtsprechung

Das OLG Oldenburg entschied 2009, dass selbst ein Wohnsitz im Ausland und fehlende tragfähige Bindungen in Deutschland allein keine Fluchtgefahr begründen. Diese Umstände dürfen Teil der Gesamtwürdigung sein, benötigen aber zusätzliche konkrete Fluchtindizien.

Wo liegt trotzdem eine praktische Benachteiligung?

Viele Asylsuchende haben objektiv weniger der klassisch haftvermeidenden Bindungen: keinen dauerhaften Mietvertrag, keine langjährige Beschäftigung, keinen gesicherten Aufenthalt und Familie im Ausland. Dieselben formal neutralen Kriterien können sie deshalb häufiger belasten.

Hinzu kommen Kommunikationsprobleme und Schwierigkeiten, schnell Dokumente, Bürgschaften oder eine ladungsfähige Anschrift nachzuweisen. Eine faire Haftentscheidung muss diese Lebensrealität prüfen, ohne aus dem Status selbst Fluchtbereitschaft abzuleiten.

Abgrenzung zur Abschiebungshaft

Untersuchungshaft sichert ein Strafverfahren und setzt dringenden Tatverdacht voraus.

Abschiebungshaft sichert dagegen eine Aufenthaltsbeendigung und kann ohne Straftat angeordnet werden. Beide Institute dürfen weder vermischt noch wechselseitig als Begründungsersatz verwendet werden.

Quellen

- [§ 112 StPO – Voraussetzungen der Untersuchungshaft](#)
- [AG Nürnberg, 15.10.2021 – 57 Gs 9698/21 und 9700/21](#)
- [LG Nürnberg-Fürth, 26.10.2021 – 12 Qs 75/21](#)
- [OLG Oldenburg, 25.6.2009 – 1 Ws 349/09](#)

Stand: 9. August 2026.

Revision #2

Created 2026-08-09 21:26:37 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-09 21:37:30 UTC by PoliBot